

Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift
Band: 30 (1920)
Heft: 2

Artikel: Bundesverfassung und Volksbildung : eine Orientierung über die Revision der Bundesverfassung
Autor: Fritschi, Fr.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-789191>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BUNDESVERFASSUNG UND VOLKSBILDUNG.

EINE ORIENTIERUNG ÜBER DIE REVISION DER BUNDESVERFASSUNG. VON FR. FRITSCHI.

Am 25. März 1918 hat Hr. Scherrer-Füllemann, St. Gallen, im Nationalrat eine Motion gestellt, welche die Totalrevision der Bundesverfassung verlangt und vom Bundesrat so rechtzeitig eine Vorlage erwartet, dass die eidg. Räte mit dem Eintreten des Friedenszustandes auf deren Beratung eintreten können. Als er am 3. Dezember 1918 den Antrag begründete, war der Weltkrieg dem Buchstaben nach zu Ende; auf den Friedenszustand warten wir heute noch vergeblich. Erst am 13. Februar 1919 kam der Nationalrat zur Behandlung der Motion, der sich unterdessen die Motionen Musy und Forrer zugesellt hatten, von denen die erste dem Bundesrat die Prüfung einer Teilrevision nahelegt, während die zweite vom Bundesrat mit aller Beförderung Bericht und Antrag erwartet, inwieweit und in welcher Richtung eine Verfassungsrevision vorzunehmen sei, um unsere Gesetzgebung an die veränderten Verhältnisse anzupassen und die Grundlagen für die notwendigen sozialen Reformen und deren Finanzierung zu schaffen.

Alle drei Motionen stellen die sozialen und wirtschaftlichen Aufgaben in den Vordergrund. Die Hauptforderungen, welche Scherrer-Füllemann aufstellt, umfassen: 1. den Schutz der Arbeitskräfte in allen Betrieben und damit die Verkürzung der Arbeitszeit (48 St.-Woche, ausreichende Lohnansätze, Ordnung des Verhältnisses zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, Gewinnbeteiligung der Arbeiter, billige Ernährung der unselbständig erwerbenden Volksklassen, Einfuhrmonopole, Konsumgenossenschaften usw.). 2. Vorsorge für Alter und Invalidität durch die Bundesgesetzgebung, also Alters- und Invalidenversicherung unter Mithilfe der Kantone und der Arbeitgeber. 3. Sorge für die unverschuldet Arbeitslosen, also Arbeitslosenversicherung. 4. Schiedsgerichtliche Erledigung der Anstände zwischen Arbeitern und Arbeitgebern.

Vom Interesse der uns anvertrauten Jugend aus werden wir mit diesen Forderungen einig gehen und als Lehrer in der kommenden Verfassungsbewegung dafür einstehen. Es ist eine erste Aufgabe für uns alle, welcher Sprache, welcher Konfession, welcher Partei wir auch angehören, an der Hebung der sozialen Lage des gesamten Volkes nach Kräften mitzuarbeiten.

Während Hr. Scherrer-Füllemann neben den sozialen Reformen auf die Erweiterung der Volksrechte (Gesetzgebungsinitiative, Wahl des Bundesrates durch das Volk) hinzielte und zur Deckung der vermehrten Bundesausgaben auf die Ausdehnung der staatlichen Monopole (Tabak-Monopol, Alkohol-Monopol, Versicherungs-Monopol), das Erbschafts-Monopol in der Seitenlinie und die direkte Bundessteuer hinwies, was alles eine starke Zentralisation bedeutet, verwahrten sich Hr. Musy und seine welschen Freunde gegen jede weitere Zentralisation. „Nous avons senti le besoin d'opposer à ce programme étatiste et centralisateur une conclusion nettement fédérale ... Nous voulons sauver notre patrie du danger sérieux dont la menace la politique périlleuse des centralisateurs.“ Diese Aussprüche des Hrn. Musy bekräftigten im Lauf der Diskussion der Stadtpräsident von Lausanne, M. Maillefer, und der konservative Neuenburger M. Bonhôte. Für die Versicherungswerke verwerfen die Welschen jede zentrale Anstalt. Ausdrücklich verlangen sie Garantien der Kantone und der Bürger gegen zentralistische Übergriffe. Die Ursache dieser neo-föderalistischen Stimmung liegt in der Linie: Monopol, Rationierung, Mobilisierung, die der Krieg brachte; Militärversicherung, Unfallversicherungsanstalt Luzern ... Was aber Hrn. Musy und seinen katholischen Freunden und damit der ganzen kath.-kons. Volkspartei besonders am Herzen liegt, das ist die volle Ausmerzung der in Art. 49 und 50 der B.-V. enthaltenen Beschränkungen der Glaubens- und Gewissensfreiheit und damit la suppression de toutes les dispositions d'ordre exceptionnel-contraires au principe de la liberté garantie par la constitution, d. h. die Aufhebung der Artikel 50, 51 und 75, des Jesuiten- und des Klosterartikels und des Artikels, den Hr. Knellwolf (Pfarrer in Erlach, 1917—1919 Mitglied des Nationalrates) tatsächlich aufgehoben hat. Die geschichtliche Beleuchtung der Aufnahme dieser Artikel und ihrer nach seiner Auffassung erwiesenen Hinfälligkeit lieferte Hr. Holenstein, St. Gallen. Ob Teilrevision oder Gesamtrevision der B.-V. komme, so verlangt die kath.-kons. Gruppe, wie Hr. v. Streng ausführte, in erster Linie die Ausmerzung der Artikel 50, 51 und 75. Der Sprecher der freisinnigen Gruppe, Hr. Dr. Forrer, anerkannte eine gerechte Berücksichtigung der Wünsche des Hrn. Musy und stellte die Möglichkeit der Beseitigung gewisser Ausnahmsbestimmungen der V., „wie sie mit einer wahrhaft toleranten Prägung der Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit nur schwer vereinbarlich sind“, in Aussicht. Der Bundesrat gab durch Hrn. Calonder die Erklärung ab, dass er diesen Teil der

Motion Musy im Geist der Freiheit und der eidgenössischen Eintracht prüfen werde.

Hr. Scherrer-Füllemann hatte wohl nicht unrecht, wenn er andeutete, „dass alle Kulturkampfartikel Gegenstand der Angriffe bei der Revisionsverhandlung werden könnten“. Hr. Holenstein schon machte eine Andeutung in bezug auf Art. 27, indem er sagte: „Der Artikel 27 ist in den gestellten Begehren nicht ausdrücklich genannt worden. Wenn ich mir aber eine Bemerkung gestatte, so möchte ich für mich erklären — und ich bin überzeugt, dass meine Parteifreunde damit einverstanden sind —, dass wir verlangen, dass die Kompetenz-ausscheidung, wie sie der Art. 27 für Bund und Kantone auf dem Gebiet der Schule festgelegt hat, respektiert werde, dass ferner bei der Handhabung des Art. 27 nicht auf dem Wege der Interpretation hineingelegt wird, was der Verfassungsgesetzgeber nicht hineingelegt hat. Wir verlangen ferner, dass Art. 27, Abs. 3, welcher bestimmt, dass die öffentlichen Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit sollen besucht werden können, gewissenhaft beobachtet und respektiert wird. Klagen, welche hie und da laut werden, lassen die Vermutung zu, dass es Lehrer gibt, welche die ihnen in der bürgerlichen Schule durch Art. 27, Abs. 3, überbundene pflichtige Rücksichtnahme auf die Konfession und die religiösen Anschauungen der Kinder nicht zu kennen scheinen, denn jene Pflichten werden nicht überall respektiert“. Wir werden später sehen, was hinter dem Geständnis liegt, „Art. 27 sei in den gestellten Begehren nicht ausdrücklich genannt worden“. Hier aber ist zu beachten, was Dr. Forrer nach seinen entgegenkommend-versöhnlichen Äusserungen über die „Residuen aus der Kulturkampfperiode“, die erwähnten Ausnahmebestimmungen und über Art. 27 gesagt hat: „Unberührt und unerschüttert wird bleiben müssen der Gedanke, der in Art. 27 unserer B.-V. niedergelegt ist und der im Prinzip die Bürgerlichkeit der Schule postuliert. Darüber ist nicht gesprochen worden, und ich nehme deshalb an, dass in dieser Richtung Einverständnis unter uns besteht“. Ausser den zwei Bemerkungen des Hrn. Sulzer, dessen Rede über Industrie und Arbeiterverhältnisse sehr beachtet wurde, über die Erziehung der Jugend zur Sparsamkeit und die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen, fielen nur noch von Hrn. Gruber, Neuenburg, einige Worte über die Schule. Im Gegensatz zu den föderalistischen Anschauungen der romanischen Sprecher sagte er: „Im Grunde bleibt nur die Schule von der Zentralisation unberührt und, erlauben Sie

es zu sagen, ich bedaure das, denn die Kantone sind nicht imstande, von sich aus das Problem der Volksbildung zu lösen; weil kein Kanton, vielleicht Zürich ausgenommen, die genügenden Mittel besitzt, um die Lehrerbildungsanstalten einzurichten, wie die Pädagogik sie verlangt, um wirkliche Volkserzieher heranzubilden. Der Volksschulunterricht hat in der Schweiz nicht die Entwicklung gefunden, die er haben sollte, denn man hat keinen Lehrkörper herangezogen, wie ihn das Volk verdiente. In allen Gebieten sollte man nach und nach und trotz Ihren Befürchtungen (zu den Welschen) und gegen Ihren Wunsch fortfahren zu zentralisieren“.

Es war in der Nachtsitzung vom 14. Februar, als die Diskussion zu Ende ging. Mancher, der sich zum Wort gemeldet, verzichtete darauf. Der Sprechende opferte grösstenteils, was er sich zu sagen vorgenommen und beschränkte sich auf einige Bemerkungen etwa des Inhalts: Es ist in der Beratung in erster Linie die soziale Reform gefordert worden. Dazu gehört die Sorge für Volksgesundheit, Volksbildung und Volkstüchtigkeit. Hr. Dr. Forrer hat erklärt, dass wir in keinem Fall hinter Art. 27 zurückgehen dürfen; einverstanden. Dann haben die Herren Holenstein und Graber die Schulfrage noch berührt. Das ist alles, was die Diskussion über Volksbildung und Erziehungsfragen zum Ausdruck gebracht hat, und doch zeigen jüngste Ereignisse in der Nähe und in der Ferne, wie wahr das Wort des Freiburger Historikers Daguet ist: *la démocratie sans des lumières est un fléau*. Dass der Vertreter des Bundesrates auch nicht ein Wort über Schule und Bildungswesen hatte, muss die Lehrer schmerzlich berühren. Eine Prüfung der Bundesaufgaben wird dartun, dass eine Verfassungsrevision die Grundlinien für die Förderung der Volksbildung durch den Bund festlegen muss und dass sie das kann, ohne dass kantonale Eigenart und Herrlichkeit in die Brüche gehen. Mehr als bisher muss sich der Bund des Unterrichts- und Erziehungswesens annehmen. Die Verfassungsrevision wird die Möglichkeit zu schaffen haben für ein Jugendfürsorgegesetz, für die Ausdehnung der Bundeshilfe auf die Oberstufe der Volksschule, die Sekundarschule, für die Unterstützung nicht bloss der Handelsabteilungen der Mittel- und Hochschulen, sondern auch für andere Abteilungen, nicht zu vergessen eine Akademie oder wie die Anstalt heisse, im Tessin, für eine verbesserte Lehrerbildung und Freizügigkeit der Lehrer, für eine ökonomische und soziale Besserstellung der Lehrerschaft, die nicht mehr wie bis jetzt hinter der alleruntersten Beamtenklasse des Bundes zurückstehen darf, für die körperliche, geistige und

moralische Förderung der reifern Jugend (Lehrlingsbildung, wirtschaftliche und staatsbürgerliche Bildung der jungen Bürger), sei es in Verbindung mit oder neben den Militärschulen der Zukunft, für Unterstützung von Volkslesehallen, Volksbibliotheken, Volkslehrkursen und Volkskunst. „Mehr als bisher wird sich die Eidgenossenschaft darum kümmern müssen, dass jedem Kind die Ausbildung und Stellung im Leben wird, die seinen Fähigkeiten, seinen Anlagen und seiner moralischen Kraft entsprechen.“

Der Bundesrat hat die Anregung zur Verfassungsrevision zur Prüfung entgegengenommen. Er wird und darf dabei nicht an den Bildungsaufgaben vorübergehen, die der Eidgenossenschaft zur Stärkung ihrer wirtschaftlichen und nationalen Kraft und Wohlfahrt harren. Der Bundesrat hat nun vier Motionen zu prüfen: die Motion Scherrer-Füllemann auf Totalrevision, die Motion Musy auf Teilrevision mit besonderer Weisung zu einzelnen Artikeln, die Motion Dr. Forrer auf Teil- oder Gesamtrevision mit Hinweis auf die sozialen Reformen und die Motion Usteri, die im Ständerat gutgeheissen worden ist und die ähnlich der Motion Forrer die soziale Reform und die finanzielle Deckung der Ausgaben im Auge hat.

Wenn der Bundesrat zu Beginn des Jahres 1919 der Ansicht war, erst seien die dringlichsten sozialen Reformen durchzuführen und mit der Gesamtrevision sei zuzuwarten, bis unsere Handelsbeziehungen wieder geordnet sind, so geben ihm die Tatsachen bis heute recht. Die Lohn- und Arbeitszeitfragen erheischen eine Lösung, die nicht erst mit der Gesamtrevision kommen darf. Das Fabrikgesetz wird eine sofortige Erweiterung erfahren (Kommission an der Arbeit), die Alters- und Invalidenversicherung muss bald kommen; eine Initiative ist in Sicht (Initiative Rothenberger zustande gekommen). Die Arbeitslosenversicherung ist im Gang und wird ihre verfassungsrechtliche Grundlage erhalten müssen. Die Handelsverträge sind gekündigt und harren der Neuordnung; sie wird für den Finanzhaushalt des Bundes von weitreichender Tragweite sein. Neue Einnahmen müssen sofort erschlossen werden: die Tabaksteuer ist in Vorbereitung, über die Ausdehnung des Alkoholmonopols ist eine Vorlage angekündigt. Ob der Bundesrat noch im Laufe der Amts dauer oder erst im Herbst für den neuen Nationalrat seinen Standpunkt über Partial- oder Totalrevision der B.-V. kundtun wird, ist zur Stunde noch nicht bekannt; vermutlich wird die Vernehmlassung noch geraume Zeit auf sich warten lassen, aber kommen wird die Gesamtrevision. Wie aus der Diskussion im Nationalrat

zu erkennen ist, so wird der Kampf zwischen Bund und Kantonen, zwischen Zentralisation und Dezentralisation in aller Schärfe aufleben. Gegenüber einer Verbindung der kath.-kons. Volkspartei und den föderalistischen Welschkantonen werden die mehr zentralistisch gerichteten Linksparteien nicht leichten Stand haben. Das Heil liegt indes nicht in der formalen Gestaltung der Dinge, sondern in dem Inhalt und dem Geist der Verfassungsbestimmungen. Wiederholt ist gesagt worden: Was die Kantone besser machen als der Bund, soll man den Kantonen überlassen; aber die grossen sozialen Fragen und Aufgaben, die sich gegenwärtig vordrängen, können grundsätzlich nur auf dem Boden des Bundes gelöst werden; das werden auch die eifrigsten Föderalisten zugeben. Dass gegenwärtig die wirtschaftlichen und sozialen Fragen im Vordergrund stehen und in erster Linie eine Lösung verlangen, wird in den Tagen der anhaltenden Teuerung niemand bestreiten. Soziale Reformen sind aber untrennbar mit Erziehungsfragen verbunden. Die ungeheuren Werte, die der Krieg zerstört hat, können nur durch Arbeit wieder eingebbracht oder, wenigstens teilweise, gutgemacht werden. Sind wir in der Schweiz auch nicht unmittelbar von der Zerstörung betroffen worden, so werden wir doch stark in Mitleidenschaft gezogen; ob wir wollen oder nicht, so haben auch wir unser Teil und mehr als uns lieb ist an dem Schaden mitzutragen, den der Krieg über die Welt gebracht hat. Auch für uns ist die Erziehung zur Arbeitstüchtigkeit und Arbeitsfreude die grosse Gegenwartsaufgabe, hinter der die noch grössere der sittlichen Kräftigung steht. Wollen wir auf dem kargen Boden unseres Landes und mit der so sehr vom Ausland, seiner Politik und seiner Wirtschaftstendenz abhängigen Industrie für alle Schichten der Bevölkerung eine Wohlfahrtslage schaffen und erhalten, die einem jeden ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht, so müssen wir die Kraft eines jeden Menschen zur grössten Leistungsfähigkeit bringen. Und dazu gehört nicht nur die höchste technische Ausbildung seiner Anlagen, sondern in noch höherem Masse die sittlich ethische Förderung der Persönlichkeit und des Gemeinsinnes, ohne die der einzelne in Selbstsucht versinkt und der Opferfreudigkeit und des Gemeinschaftsgefühls bar ist, auf dem der wahre soziale Staat beruht. Auf diesem Wege soll und muss uns die neue Bundesverfassung, die nächste Verfassungsrevision einen Schritt vorwärts bringen. Sehen wir uns rechtzeitig vor, auf dass uns nicht ein „Zu spät“ verhängnisvoll wird.

Sie kennen die Geschichte des Schulartikels in der jetzigen B.-V.

Wie ein Stern aus der Nacht leuchtete der Plan Phil. Albrecht Stapfers von der obligatorischen Volksschule, einer schweiz. Normalschule und einem helvetischen Zentralinstitut, von dem aus die führenden Geister ins Land gehen sollten, aus der Zeit der Helvetik hinüber ins 19. Jahrhundert. Allein als 1848 das neue Schweizerhaus geziemt wurde, da standen sich die Kantone noch viel zu ferne, als dass an eine Ordnung des Schulwesens durch den Bund zu denken war. Art. 22 der 48er V. sagte nur: „Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten“. Nachdem der S. L. V. schon 1861 über die Möglichkeit und Wünschbarkeit irgendwelcher Zentralisation des schweizerischen Schulwesens verhandelt hatte, gab er durch die Versammlung von 1871 (Tonhalle Zürich) wesentlich den Anstoss zu dem Schulartikel, wie er in die Verfassung von 1872 und schliesslich in die Verfassung von 1874 aufgenommen worden ist. Die Bestimmung: „Der Bund kann über das Minimum der Anforderungen an die Primarschule gesetzliche Bestimmungen erlassen“, hatte wesentlich dazu beigetragen, dass die Verfassung von 1872 vom Volk abgelehnt wurde. Im Jahre 1874 regte der Schweiz. Lehrertag zu Winterthur die gesetzgeberische Ausführung des Artikels 27 an, darunter auch ein Minimum der Lehrerbesoldung. Bundesrat Droz machte 1877 einen Versuch zur Ausarbeitung eines Gesetzes auf Grund von Art. 27. Der Lehrertag von 1878 unterstützte und ergänzte die Vorschläge des Herrn Droz; allein nach Eingang der kantonalen Gutachten über seine Vorlage kamen Bundesrat und Bundesversammlung zu dem unglücklichen Bundesbeschluss über den Schulsekretär, der über den Stand des Schulwesens regelmässige Erhebungen machen sollte. Wir kennen das Schicksal, das diese Vorlage am Konraditag 1882 erreicht hat. Mit dem „Schulprogramm“ Schenk, das bei dieser Abstimmung eine so bedeutende Rolle gespielt hatte, war es aus.

Von 1883 bis 1893 erfolgten die Bundesbeschlüsse über die Unterstützung des gewerblichen, landwirtschaftlichen, kaufmännischen und des hauswirtschaftlichen Bildungswesens. Zehn Jahre später, 1903, war endlich nach vieler Mühe die Bundesunterstützung für die Primarschule erreicht, die letztes Jahr 2,357,528 Fr. betrug.

Welche Forderungen stellen wir vom Standpunkt der Schule aus an eine Revision der B.-V.?

Das erste ist: Sie darf uns nicht rückwärts, sie muss uns vorwärts bringen. Die Artikel, die Hr. Musy ausmerzen will, den Jesuiten-

artikel, den Klosterartikel, den Ausschluss der Geistlichen aus dem Nationalrat überlassen wir den Politikern und dem politischen Urteil des einzelnen. Immerhin ist daran zu erinnern, dass der Ausschluss der Jesuiten aus der Schule nicht so wegen Nichts und aber Nichts in die Verfassung hineingekommen ist. Wenn Hr. Holenstein den Nationalrat mit Äusserungen unterhielt, die seinerzeit gegen die Artikel 51 und 52 gefallen sind, so wäre denselben eine längere Reihe von Stimmen für diese Bestimmungen entgegenzuhalten. Wer sich um die Genesis dieser Ausschlussartikel kümmert, findet in der Geschichte, sowie in den Veröffentlichungen von Augustin Keller reichliche und vielfach unterhaltliche Aufklärung.

Hr. Holenstein liess die Äusserung fallen: „Art. 18 ist nicht ausdrücklich genannt“. Was er leise andeutete, das wird die schärfere Richtung seiner Partei besorgen, den Angriff auf Art. 27, Abs. 2 und folgende. Er ist längst eröffnet. Man braucht nicht einmal Prof. Becks Schrift über den Schulkampf zu lesen, die zunächst gegen die Motion Wettstein gerichtet ist, aber die konfessionelle Schule zum Ziele hat. In der „Schildwache“ schrieb jüngst ein Geistlicher, und das Organ des kath. Schulmännervereins findet, das gehöre auch vor seine Leser, also: „Wir müssen das Kind, das der Staat geraubt hat, wieder zurückerobern dem, dem es geraubt worden ist, dem Vater, dem Gewissen, der Religion des Gekreuzigten. Wir wollen nicht nur katholische Kirchen, wir wollen für die katholischen Kinder auch katholische Schulen, katholische Bücher, katholische Lehrer“. (In Baselland gibt es protestantische Gemeinden, die katholische Lehrer haben; wie viele protestantische Lehrer sind in Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis, Appenzell I.-Rh. zusammen?) Eine Eingabe der kath. Volkspartei des Kantons Solothurn fordert u. a. „Zulassung der freien und konfessionellen Schulen im Bund“. In dem letzten Fastenhirtenbrief, den Bischof Gregorius von Chur gegen den Sozialismus richtet, heisst es: „Ohne dass es den christlichen Freunden des Vaterlandes gelingt, unsere Schulen von unten bis oben christlich zu gestalten; ohne dass der unselige, unheilvolle Schul-Artikel der Bundesverfassung, der eine Schule gefördert hat, die am Schwinden wahrer Vaterlandsliebe in erster Linie schuld ist, durch einen anderen, besseren ersetzt wird, in welchem die konfessionelle Schule mit dem christlichen Religionsunterricht als obligatorischem Schulfach zur Regel erklärt ist, oder in welchem wenigstens die konfessionelle Privatschule — bei gleichen Leistungen — auch die gleichen Rechte und Unterstützungen geniesst wie die andern; ohne dass alle, die an

Christus glauben, sich darin zusammenfinden, mit allen gesetzlichen Mitteln alles grundsätzlich zu bekämpfen, was man von ungläubiger Seite an die Stelle Christi und seiner Lehre in den Mittelpunkt der Schule und der Erziehung rücken möchte; mit einem Worte: Ohne Christus in der Schule sind sämtliche eingeführte oder vorgeschlagene soziale Reformen — von den allerbesten bis zu den fragwürdigen des Staatssozialismus — ohne dauernden Erfolg. Sie werden den Gang zum Abgrund in etwas verzögern, aber aufzuhalten vermögen sie ihn nicht.“

In dem bischöflichen Schreiben sind zwei Möglichkeiten ange deutet: die konfessionelle Schule und die staatliche Unterstützung der freien, kirchlichen, d. h. konfessionellen Schulen. Wie wir wissen, war die konfessionelle Schule das Merkmal des preussischen und bayerischen Obrigkeitstaates, der trotz der zahlreichen Religionsstunden die christliche Demut ziemlich weit hinter dem Krieger- und Adelsstolz einhergehen liess. Die staatliche Unterstützung der freien kirchlichen Schulen haben Belgien und Holland, welche die freien Schulen gleich halten wie die öffentlichen Schulen, die Gemeindeschulen. Die Folge ist, dass Tausende von öffentlichen Schulen eingingen und die Lehrer, die sich nicht dem kirchlichen Wink unterzogen, brotlos wurden. Das waren in Belgien alles katholische Lehrer; aber Lehrer, die noch etwas auf Selbständigkeit hielten. Ein Bericht der freien Schule Zürich hat auf das belgisch-holländische System hingewiesen; ein Vertreter der bernischen Konservativen sprach im Nationalrat davon in zunickendem Sinne (und seither ist im bernischen Grossen Rat ein Antrag und dann eine Motion mit gleichem Zweck gestellt worden). Im Kt. St. Gallen bestehen, der Überlieferung gemäss, konfessionell getrennte Schulen; in der grösser gewordenen Stadt St. Gallen konnte aber die Trennung der Schulen nach kirchlichen Gesichtspunkten nicht aufrechterhalten werden.

Was wären die Folgen, welche die konfessionelle Schule z. B. auf dem Platz Zürich mit sich brächte. Neben die römisch-kath. Schule trate die christkatholische, neben die protestantisch-reformierte die lutherisch-protestantische Schule. Die Methodisten wären stark genug, um eigene Klassen zu bilden. Dann käme die Schule des Stammes Juda mit seinen Schattierungen. Blieben dann die Schulen der freisinnigen Richtungen beisammen? Der fortdauernde Schulhader würde einkehren, und die Mittel für die Schule in Äusserlichkeiten und Streit vergeudet. Dem Ansinnen zur konfessionellen Trennung der Schule muss die Lehrerschaft, welcher Richtung sie

auch angehöre, ein entschiedenes Nein entgegenstellen, wenn sie nicht selbst und mit ihr die Schule in ein unwürdiges Abhängigkeitsverhältnis zurückfallen will.

Die entschiedenste Abwehr, zugleich ein Gegenschlag, wäre die Trennung von Kirche und Staat auf der ganzen Linie. Allein der Bund hat bis dahin nicht in das Verhältnis zwischen Kanton und Kirche eingegriffen. Einzelne Kantone haben die Trennung durchgeführt; andere sprechen davon. Ohne Not wird der Bund hier nicht vorschreiben. Für die Verfassungsrevision brächte die Trennungsfrage zum mindesten eine Erschwernis; aber es ist nicht ausgeschlossen, dass die Frage aufgerollt wird.

Gegenüber den angedeuteten Anstürmen auf Art. 27 müssen wir mit Hrn. Dr. Forrer sagen: wir gehen nicht hinter die Toleranzbestimmungen des gegenwärtigen Art. 27 zurück. Die staatliche Leitung der Schule und den Gewissensschutz geben wir nicht preis; wir dürfen das nicht, wenn wir die Schule nicht zerreißen und beständigem Hader und Streit aussetzen wollen.

Wie stellen wir uns zu den übrigen sachlichen und ideellen Bestimmungen des Schulartikels? Absatz 1 lautet: „Der Bund ist befugt, ausser der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten und solche Anstalten zu unterstützen.“ Aus der polytechnischen Schule ist die technische Hochschule geworden; das ist eine blosse Namensänderung, die auch in die Verfassung übergehen wird. Die „eidg. Universität“ wird ein Traum bleiben, ob sie in der B.-V. genannt sei oder nicht; Universitäten haben wir genug; eine würde nicht genügen oder sie wäre von unzweckmässiger Übergrösse. Die Möglichkeit, dem Tessin eine höhere Schule mit akademischem Charakter, sei es in künstlerischer oder literarisch-historischer Richtung, zu geben, sollte gewahrt und festgelegt werden.

Art. 27 Abs. 2 lautet: „Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in öffentlichen Schulen unentgeltlich“. Und Lemma 3 sagt: „Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.“ An dem Obligatorium und der staatlichen Leitung des Unterrichts wird das Schweizervolk nicht rütteln lassen; die Unentgeltlichkeit könnte im Sinne der unentgeltlichen Abgabe der Lernmittel ausgelegt werden. Statt des Primarunterrichts wird die Zukunft den Volksschulunter-

richt nennen und dessen Ausdehnung durch den Bund oder die Kantone umschreiben lassen. Auf Lemma 3, den Schutzwall der Gewissensfreiheit, werden sich alle Rückwärtsgesetz, alle Verteidiger kirchlicher Engherzigkeit werfen. Hierob wird der Kampf entbrennen. Wenn der Schlussatz von Art. 27 sagt: „Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen“, so hat der 1902 neu hinzugekommene Art. 27^{bis} den wirksamsten Weg der Bundesmassnahmen eingeleitet; denn er sagt: „Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiet des Primarunterrichts obliegenden Pflichten Beiträge geleistet. Das Nähere bestimmt das Gesetz. Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27.“

Die letzte Bestimmung des Art. 27^{bis}, der die Bundessubvention ermöglichte, war ganz nach dem Sinne der Föderalisten und so ziemlich das Gegenteil der Bestimmung des Verfassungsentwurfs von 1872, die da sagte: „Der Bund kann über das Minimum der Anforderungen an die Primarschule gesetzliche Bestimmungen erlassen“, und ein wesentlicher Grund zur Verwerfung des 72er Entwurfs war. Wie erginge es heute einer ähnlichen oder gleichlautenden Verfassungsbestimmung? Die Kantone wachen heute so eifersüchtig wie je über dem Schulwesen. Keiner könnte sich entschliessen, seine Schuleinrichtungen denen eines Nachbarkantons völlig gleichzustellen. Und doch lernt ein Kanton vom andern. Darin liegt ein Arsporn, ein Wetteifer, der sein Gutes hat. Tatsächlich ist die Kluft zwischen dem Schulwesen der Kantone nicht mehr so gross, wie dies bis 1874 zwischen den regenerierten und nicht regenerierten Kantonen der Fall gewesen ist.

Die direkte Einmischung des Bundes in das Schulwesen der Kantone ist noch heute eine heikle Sache. Und doch lassen sich dieselben Kantone, die so eifrig ihre Schulhoheit wahren, und alle Kantone die eidg. Beiträge für das gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Bildungswesen und damit auch die „eidg. Wegleitung“ und die Aufsicht durch eidg. Experten gefallen; ja sie verdanken dieser Aufsicht, die wesentlich Förderung, Beratung, Hülfe ist, manche Anregung, manchen Fortschritt, und sie anerkennen dies, auch wenn sie das Geld lieber empfangen als den Expertenbericht. Der Beitrag des Bundes an das berufliche Bildungswesen hat indes noch einen Vorzug gegenüber der Bundesunterstützung an die Primarschule: er wächst mit den wachsenden

Ausgaben und beträgt 50, zur Zeit 40% der kant. Leistungen, während die Bundesunterstützung der Primarschule sich eigentlich gleichbleibt und nur — etwa 4% der Ausgaben ausmacht. Wäre ein ähnliches Verhältnis des Bundes, wie es sich für die beruflichen Schulen mit der Zeit herausgebildet hat, zur Volksschule und zum gesamten Schulwesen nicht möglich? Wenn man vor den Minimalforderungen von 1872 zurückschrekt, so dürfte wenigstens der angedeutete Schritt gewagt werden. Der Bund erhielte damit die Rolle nicht eines Befehlenden, sondern eines freundlichen Förderers, der nicht nur zu raten, sondern auch zu helfen bereit ist. Eine neue Verfassung darf sich nicht mehr begnügen, nur vom Primarunterricht zu reden. Die Volksbildung, eine genügende Volksbildung muss Aufgabe des Bundes wie der Kantone sein: wirtschaftliche und nationale Gründe und der Eigenwert der Menschen drängen darauf. Der Primarunterricht im bisherigen Sinn mit seinen sieben oder acht Alltagsschuljahren genügt nicht mehr. Die höhere Volksschule, die Sekundarschule muss so viel wie möglich Allgemeingut werden und zum mindesten muss die obligatorische Fortbildungsschule in dieser oder jener Form hinzukommen und einen untrennbaren Teil der „genügenden Volksschulbildung“ ausmachen, die Bund und Kantone zu sichern haben.

Daraus ergibt sich, dass an Stelle des „genügenden Primarunterrichts“ der Ausdruck Volksschulunterricht, oder überhaupt Volksbildung zu setzen ist und dass die Bundeshülfe der obern Volksschule, der Sekundarschule und der Fortbildungsschule, so gut zuteil werden soll wie heute dem Primarunterricht. Unterstützt aber der Bund die Primarschule, die Fortbildungsschule, die beruflichen Schulen und die höhern Schulen, so ist kein Grund, der gegen die Unterstützung der Mittelschulen spräche, und damit gelangen wir zu der Forderung, dass der Bund das gesamte Bildungswesen, das zur Hauptsache unter der Obsorge der Kantone steht, unterstütze.

Zwei Dinge bedürfen indes noch der besondern Erwähnung: Wollen wir eine bessere Volksbildung, so ist eine verbesserte Lehrerbildung die notwendige Voraussetzung. Der Bund darf sich der Sorge und des Interesses für die Lehrerbildung nicht entschlagen. Eine einheitliche Lehrerbildungsanstalt, wie sie seinerzeit der Neuenburger Humbert wünschte, ist der Ausdehnung halber, die sie annähme, unmöglich; sie stünde auch dem Verlangen nach akademischer Bildung der Lehrer entgegen. Für die Ausbildung zum höhern Lehramt sorgen die Universitäten oder die Technische

Hochschule. Dagegen hindert nichts, dass der Bund für die Lehrerbildung gewisse Normen aufstelle und damit die Grundlage schaffe für ein schweizerisches Lehrerpatent. Bedingung ist freilich, dass damit nicht ein Rückschritt gemacht werde, sondern dass es aufwärts gehe. Eines sollte der Bund übernehmen oder kräftig unterstützen, die Ausbildung einzelner Fachlehrers: des Turnens, des Zeichnens, der Handarbeit, des Gesanges. Die Errichtung einer eidg. Turnlehrerbildungsanstalt, eines Zentralinstituts für das Turnen, eines Handarbeitsseminars sollte ohne grosse Schwierigkeiten möglich sein, ebenso die Errichtung einer Zeichenakademie und einer Singakademie zur Ausbildung der Zeichen- und Gesanglehrer. Und gebietet nicht ein Blick auf die Verhältnisse im Fürsorgewesen die Hilfe des Bundes für Gebrechliche, Blinde, Stumme, mit einem Wort für die unglückliche Jugend? Wir bedürfen eines eidg. Kinderschutz- oder Jugendfürsorgegesetzes. Wohl enthält das Zivilgesetz Schutzbestimmungen; das eidg. Strafgesetz wird weiteres hinzufügen; aber dazwischen ist noch so manches, was Kinderleben hemmt, quält, ja ertötet. England hat seit 1908 sein grosses Kinderschutzgesetz; wir sollten mit etwas ähnlichem nicht mehr zu lange warten. Für ein Gesetz über Lehrlingswesen und gewerblich-berufliche Bildung sind die Verfassungsgrundlagen bereits vorhanden; sie warten aber noch auf das ausführende Gesetz, das schon lange in Vorbereitung ist.

Damit bin ich am Schluss meiner Ausführungen; aber es fehlt noch das Wichtigste und Schwierigste, die Prägung des neuen Schulartikels. Wir sind heute noch nicht so weit. Erst müssen wir Lehrer uns über das Grundsätzliche entscheiden und hören, was andere Leute **zu** der Schulfrage sagen, wenn die Verfassungsfrage ins Rollen gerät, nachdem der Völkerbund und die Handelsverträge einigermassen erledigt sein werden. Grundsätzliche Punkte werden sein:

1. Festhalten an Grundsätzen, wie sie in Art. 27 der Bundesverfassung von 1874 niedergelegt sind.
2. Vermehrte Förderung der Volksbildung durch den Bund, insbesondere durch
 - a) Ausdehnung der Bundesunterstützung auf die Sekundarschule und die höhern Schulen;
 - b) verbesserte Lehrerbildung und Errichtung zentraler Bildungsinstitute für Lehrer des Turnens, der Knabenhandarbeit usw.;
 - c) Erlass eines eidg. Kinderschutz- oder Jugendfürsorgegesetzes;

-
- d) Erlass eines Gesetzes über das berufliche Bildungswesen;
 e) Unterstützung der Volksbildungsbestrebungen und der Schweizerschulen im Ausland.
-

LITERARISCHES.

Shakespeare-Rätsel von *Eduard Engel*. Leipzig 1919, Fr. Brandstetter.
 3. Aufl. 142 S. Mk. 4.20, geb. Mk. 5.40.

Inhalt: Wer hat die Dramen Shakespeares geschrieben? War Sh. in Italien? Sh. im Urteil seiner Zeitgenossen. Sh.'s Bildung. Sh. in Pommern. Francis Bacon. Wie Othello entstand. — Jeder Freund der englischen Literatur hat über diese Kapitel schon irgend etwas gelesen und manches langweilig gefunden. Im Gegensatz dazu ist Engels Buch frisch, lehrreich und fesselnd. „Wie Othello entstand“ ist ein Gedankenbild. Es versetzt uns in Shakespeares Zimmer im Eberkopf beim Globe-Theater, wo der Dichter Cinthios Novellensammlung vor sich hat und eben damit beschäftigt ist, aus dem rohen Stoff sein berühmtes Trauerspiel zu schaffen. Wie er über den italienischen Erzähler schimpft, wie er geeignete Namen sucht, wie er Unpassendes verwirft und Steigerungen und Feinheiten einflicht und alle Mittel anwendet, um auf die natürlichste Art die grösste dramatische Wirkung hervorzurufen — das ist alles erzählt, als ob wir den Dichter selber hörten. Nichts anderes lässt uns so gut in die schaffende Dichterseele blicken wie dieses Kapitel, und keine andere Schrift ist eine so gute Auslegung dieses erschütternden Dramas. — Einen ähnlichen Erfolg feiert Engel im Aufsatz: „War Shakespeare in Italien?“ Ob Sh. je in Italien gewesen, ist eine offene Frage; bestimmte Anhaltspunkte fehlen. Hier stellt nun Engel in scharfsinnigster Weise eine solche Anzahl von kleinen Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten zusammen, dass der Leser unwillkürlich zum Schlusse kommt: Shakespeare ist höchst wahrscheinlich doch in Italien gewesen. — Wie alle Bücher Engels ist auch dieses in reinem, klarem Deutsch und in einer fliessenden, packenden Form geschrieben.

Bg.

Krause, Wilhelm. *Mit Quellstift und Feder*. Berlin NO 43, Heintze & Baln-kertz. 40 S. und 14 Tafeln. 4^o. Mk. 2.50.

Ausgehend von der Bedeutung der Konturzeichnung, zeigt der Verfasser, was mit einem zweckmässigen Instrument, dem Radistinter, der Radisfeder und dem Radisquellstift in der Schrift, im Zeichnen und in der Verwertung des Zeichnens in andern Unterrichtsfächern erzielt werden kann. Wer die Schriftformen, deren Verwendung in Blockschrift, bei Beschriftung von Heften usw., sowie die ausgeführten Tafeln prüft, wird die wirkungsvolle Darstellungsart anerkennen. Gedacht sind die vorgeführten Schriften und Zeichnungsarten für Schüler vom 14. Altersjahr an. Quellstift und Radisfeder verdienen auch bei uns Beachtung und Anwendung.
